

**Grundkonzept und Leitlinien zum Aufbau einer zentralen
Vermarktungsstelle für Leichtverpackungsabfälle aus Recyclingparks**

- April 2011 -

1 Einleitung

Gemäß Artikel 4 § 8 seines jüngsten Agrément Nr. 1/AG-EMBAL/08 vom 1. Februar 2008 hat der Umweltminister die VALORLUX asbl verpflichtet, der Umweltverwaltung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgehen hat, welche Möglichkeiten gesehen werden, die Vermarktung derjenigen Verpackungsabfälle unter Einbeziehung der VALORLUX asbl zentral zu organisieren, die über dieses Agrément abgedeckt sind und die über die öffentlichen Einrichtungen (Recyclingparks) und Sammelsysteme (Depotcontainer, Haus-zu-Haus-Sammlungen) erfasst werden.

Desweiteren soll der Bericht Empfehlungen zu den Modalitäten enthalten, wie über die öffentlichen Einrichtungen und Systeme zur separaten Erfassung von Verpackungsabfällen ein höchstmöglicher Recyclinggrad sichergestellt werden kann.

VALORLUX asbl hat diesen Bericht fristgerecht zum 31. Juli 2009 vorgelegt.

Nach Auswertung und Diskussion dieses Berichtes in der Commission de suivi pluripartite, wurde der Schluß gezogen, dass die Gemeinden der VALORLUX asbl eine wie im Bericht vorgeschlagene zentrale Vermarktung nicht übertragen können, insbesondere aufgrund verschiedenster rechtlicher Rahmenbedingungen. Weiters wiesen die Vertreter der Abfallwirtschaftssyndikate auf die über lange Jahre aufgebauten Erfahrungswerte der Gemeinden hinsichtlich der Sammlung von Glasverpackungen und Altpapier/Karton hin und dass diese Fraktionen auch weiter von den Gemeinden selbst vermarktet werden sollten.

Es wurde vereinbart in einem nächsten Schritt die zentrale Vermarktung von in luxemburgischen Recyclingparks erfassten Leichtverpackungen vertiefend zu untersuchen.

Das hier vorliegende Grundkonzept zum Aufbau und Gestaltung einer zentralen Vermarktungsstelle durch VALORLUX asbl für die in den Recyclingparks anfallenden Leichtverpackungen basiert einerseits auf der Studie „Empfehlungen zur Einrichtung und zum Betrieb einer zentralen Vermarktungsstelle für Verpackungsabfälle aus Recyclingparks“ Februar 2010 (Anhang 1).

Andererseits greift das hier vorliegende Grundkonzept auch auf Elemente zurück, wie sie schon im oben erwähnten Endbericht von Juli 2009 dargestellt wurden.

2 Zielsetzung

Die Einrichtung einer landesweiten zentralen Vermarktung von Leichtverpackungsabfällen aus Recyclingparks soll für alle Beteiligten, also für den Träger, die Gemeinden, die Behörden und den Bürger, unterschiedliche, aber durchwegs positive Auswirkungen haben. Die Zielsetzung umfasst folgende Aspekte:

- den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden auf ein Minimum zu reduzieren
- das finanzielle Risiko für die Gemeinden durch schwankende Marktpreise der eingesammelten Verpackungen auszuschalten
- landesweit einheitliche Annahmebedingungen in den Recyclingparks zu gewährleisten
- durch Harmonisierung der Annahmebedingungen eine landesweite, einheitliche Kommunikation für den Bürger zu ermöglichen
- durch Bündelung der Daten in einer einzigen Stelle, den administrativen Aufwand für die Kontrollbehörde zu reduzieren.

Um sowohl den Gemeinden und Syndikaten, welche sich der zentralen Vermarktung anschließen werden, als auch VALORLUX, als dem Träger der zentralen Vermarktung, bei der Einrichtung einer landesweiten zentralen Vermarktung langfristige Planungssicherheit zu geben, muss gewährleistet sein, dass die in diesem Vorschlag in den Kapiteln 3 – 7 dargestellten Grundprinzipien und Leitlinien während mindestens fünf Jahren Bestand haben. Als Stichtag soll hier das Datum der Abänderung des Agrément 1/AG-EMBAL/08 durch den Minister dienen.

3 Grundsätzliche Aspekte zum Aufbau einer zentralen Vermarktungsstelle

Für die in den Recyclingparks anfallenden Leichtverpackungsabfälle arbeitet die zentrale Vermarktungsstelle ein einheitliches Sammelsystem aus, organisiert und führt es.

Der Träger der zentralen Vermarktung arbeitet detaillierte Vorgaben betreffend der Sammelfraktionen und -qualitäten sowie der Erfassungsinfrastruktur aus, baut die notwendige Transportlogistik auf, sucht nach hochwertigen Verwertungswegen, verhandelt direkt mit den Verwertern oder Entsorgern und schließt mit diesen auch direkt Verträge ab. Der gesamte Betrieb der Recyclingparks (inkl. Infrastruktur und Personal) liegt weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden und Abfallwirtschaftssyndikate. Die Betreiber der Parks sind für die Erfassung der Verpackungsabfälle verantwortlich.

Die Bereitstellung der Lager- und Transportbehältnisse (Großcontainer) sowie alle nach Abholung der eingesammelten Verpackungsabfälle anfallenden Kosten (Transport, Konditionierung, Verwertung, Verwaltung) gehen zu Lasten des Trägers der zentralen Vermarktung. Verwertungskosten bzw. -erlöse werden vom Träger übernommen, der somit das gesamte finanzielle Risiko schwankender Marktpreise trägt.

Die finanzielle Unterstützung für Erfassung und Verwertung von Verpackungsabfällen durch VALORLUX an die Gemeinden und Abfallwirtschaftssyndikate, die aktuell pauschal erfolgt, entfällt komplett für die betreffenden Stoffgruppen (Getränkekartons, Kunststoff- und Metallverpackungen).

4 Anschluss an die zentrale Vermarktungsstelle

Der zentralen Vermarktung beitreten können alle Recyclingparks die offiziell von der Umweltverwaltung als solche geführt werden (Anhang 2), also auch jene, die noch nicht endgültig genehmigt sind.

Der Anschluss der Recyclingparks an die zentrale Vermarktung unterliegt dem Prinzip der Freiwilligkeit. Den Recyclingparks bleibt es also freigestellt, ob sie sich der zentralen Vermarktung anschließen oder nicht. Bei Angliederung sind die Vorgaben zur zentralen Vermarktung jedoch ganzheitlich zu übernehmen.

Damit die potentiellen Vorteile einer gemeinsamen Vermarktung aber zum Tragen kommen, die gesteckten Ziele erreicht werden können und der zusätzliche Verwaltungsaufwand für den Träger der Vermarktung zu rechtfertigen ist, ist Voraussetzung, dass sich eine Mindestzahl von Recyclingparks anschließt. Über die beitretenden Recyclingparks sollte mindestens 50% der Bevölkerung des Großherzogtums angeschlossen sein.

5 Erfassung vor Ort

Das vom Träger der zentralen Vermarktung ausgearbeitete Sammelsystem soll einheitlich in allen Recyclingparks zum Einsatz kommen, mit dem Ziel, ähnlich wie bei der Haus-zu-Haus-Sammlung mittels blauem Sack, eine bessere Nachvollziehbarkeit bei den Bürgern („überall wird das gleiche gesammelt“) zu erreichen.

Die Sammelbehältnisse werden vom Träger der zentralen Vermarktung vorgegeben. Geplant ist hier die Sammlung mittels transparenten Kunststoffsäcken mit einem Fassungsvermögen von 1m^3 , so wie sie bereits aktuell in einem Großteil der Recyclingparks eingesetzt werden. VALORLUX erklärt sich bereit, eine Preisanfrage für eine Sammelbestellung zu formulieren und aufzugeben, um so einen möglichst vorteilhaften Preis für die angeschlossenen Recyclingparks erzielen zu können. Die genauen Spezifikationen der Säcke (Größe, Dicke, Farbe, Mindestbestellmenge, Lieferung, etc.) werden im Vorfeld mit den Gemeindevertretern abgestimmt und gelten einheitlich für alle an der Maßnahme interessierten Recyclingparks.

Die Beschilderung der einzelnen Sammelstationen wird vom Träger der zentralen Vermarktungsstelle ausgearbeitet und den Recyclingparks zur Aufstellung zur Verfügung gestellt.

Die Sammelfraktionen der einzubeziehenden Verpackungsabfälle werden vom Träger der zentralen Vermarktungsstelle vorgeschlagen und unterliegen der Zustimmung der Commission de suivi pluripartite. Betroffen sind die großen Stoffgruppen Kunststoff-, Metallverpackungen und Getränkekartons.

Für die Festlegung der konkreten Sammelfraktionen lehnt sich VALORLUX an die Empfehlungen aus der oben erwähnten Studie an und schlägt eine Erfassung der Leichtverpackungen in neun Sammelfraktionen vor:

- PET-Flaschen, farblos, leicht blau
- PET-Flaschen, farbig
- PEHD- Flaschen und Flakons
- PE-Folien
- EPS sauber und weiß (Verpackungsstyropor)
- PP-, PS Becher
- Getränkekartons
- Dosenschrott
- Sonstige NE-Metallverpackungen

Die genaue Fraktionierung wird von der zentralen Vermarktungsstelle festgelegt in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten des Recyclings und der Annahmebedingungen der nationalen oder internationalen Entsorger und Verwerter. Auch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Kosten der bestehenden Verwertungsmöglichkeiten ist hier zu berücksichtigen.

Die Annahmepalette ist nicht fix, sondern kann je nach den sich auf dem Markt befindlichen Verpackungen angepasst werden. Neue Verpackungen kommen verstärkt auf den Markt (z.B. PET-Blister), andere verschwinden nach und nach (z.B. PVC).

Auch neu entwickelte Verwertungswege für verschiedene Verpackungsarten können zu einer Anpassung der Annahmepalette führen.

Die zentrale Vermarktungsstelle prüft die Annahmepalette jährlich, diese kann dann nach Rücksprache mit der technischen Arbeitsgruppe gegebenenfalls angepasst und der Commission de suivi pluripartite zur Zustimmung vorgelegt werden.

6 Abfuhr

Die zentrale Vermarktungsstelle organisiert die Abfuhr der gesammelten Verpackungsabfälle und übernimmt alle Kosten nach Bereitstellung der gefüllten Kunststoffsäcke in den Recyclingparks.

Zu prüfen bleibt ob die EPS-Fraktion in dieser Form abgefahren wird oder ob hier nicht ein Verdichten zu Blöcken (erzielbare Volumenreduzierung bis 50:1) vor der Verladung notwendig wird.

Die bisherigen Abfuhrregelungen in den Parks, die auf die jeweiligen Lagerkapazitäten abgestimmt sind, sollen nach Möglichkeit beibehalten werden. Für die Mehrzahl der Parks bedeutet dies, dass

die Leichtverpackungen in den Transportcontainern (30 m³ fassende, offene Großcontainer) zwischengelagert und bei Erreichen der Ladekapazität abgefahren werden (im Austauschverfahren). Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung, sollte der Modus der Erfassung in den anderen kommunalen Recyclingparks separat festgelegt werden. Angesichts der relativ geringen absoluten Mengen, die hier pro Fraktion erfasst werden, könnte sich z.B. eine mehrere Parks einbeziehende Sammeltour mit einem offenen Pritschenwagen oder einem Pressmüllfahrzeug in einem bestimmten Turnus als effektiver und kostengünstiger erweisen.

Dabei kann die Abfuhr durch die zentrale Vermarktungsstelle oder durch den jeweiligen Betreiber organisiert werden. Im ersteren Fall erfolgt die Vergabe der Transportleistung per öffentlicher Ausschreibung. Die zentrale Vermarktungsstelle übernimmt die Kosten für die Lagerung (Containermiete) und den Transport der Sammelfraktionen.

Im zweiten Fall erfolgt die Abwicklung der Leichtverpackungen bis zu den, von der zentralen Vermarktungsstelle bestimmten Konditionierungsanlagen, durch den Betreiber. Die Kosten für Lagerung und Transport werden von der Vermarktungsstelle bis maximal in Höhe der per Ausschreibung für vergleichbare Leistungen ermittelten und fixierten Preise übernommen.

Bei der zentral organisierten Abfuhr soll die Abholung der Leichtverpackungen nach Möglichkeit so erfolgen, dass der normale Betriebsablauf so wenig wie möglich gestört wird. Allerdings müssen, soweit sich aus den Vereinbarungen mit den beauftragten Transportunternehmen bestimmte Vorgaben ergeben, die Recyclingparks in einem gewissen, festzulegenden Rahmen flexibel die Zufahrt der Sammelfahrzeuge ermöglichen und sich an Bestimmungen betreffend die Anmeldung von Transporten bei Erreichen der Ladekapazität der Sammel- und Transportcontainer halten.

Erfolgt die Organisation der Abfuhr in Regie der Betreiber, so sind von diesen die sonstigen Vorgaben der Vermarktungsstelle zu beachten. Dies betrifft u.a. Regelungen betreffend möglicher Anlieferungszeiten in den festgelegten Konditionierungsanlagen.

7 Datenmanagement

Die zentrale Vermarktungsstelle übernimmt das komplette Datenmanagement der in den Recyclingparks eingesammelten Leichtverpackungsabfälle, erstellt Statistiken zum Aufkommen in den einzelnen Parks und liefert den Betreibern jährlich die erforderlichen Verwertungsnachweise.

8 Aufgabenverteilung

Nachfolgend ist in Übersicht 1 die Verteilung der Aufgaben zwischen VALORLUX als Träger der zentralen Vermarktung und den Gemeinden und Abfallwirtschaftssyndikaten dargestellt.

Übersicht 1: Aufgabenverteilung

Valorlux	Gemeinden / Abfallwirtschaftssyndikate
<ul style="list-style-type: none">- Bereitstellung der Lager- und Transportbehältnisse (Großcontainer)- Transportlogistik- eventuelle Sortierung- Sicherstellung der Verwertung- Konditionierung (Pressen, Lagerung)- Durchführung von Ausschreibungen- Bereitstellung der Beschilderung- Datenmanagement und Berichtswesen- Verwertungsnachweise- Preisanfrage für eine Sammelbestellung der Sammelbehältnisse (Kunststoffsäcke)	<ul style="list-style-type: none">- Betrieb des Recyclingparks (Sammlung)- Information der Bürger- Bereitstellung der Sammelbehältnisse (Kunststoffsäcke)- Lagerung der Kunststoffsäcke bis zur Abholung

Article 2 : Le présent avenant à l'arrêté d'agrément est publié sur le site Internet du département de l'environnement (www.ernwelt.lu).

Article 3: Contre la présente décision, un recours peut être interjeté auprès du Tribunal administratif statuant comme juge de fond. Ce recours doit être introduit sous peine de déchéance dans un délai de 40 jours à partir de la notification de la présente décision par requête signée d'un avocat à la Cour.

Le Ministre délégué au Développement durable et
aux Infrastructures

Marco Schank

